

# **BVGer D-6005/2009 vom 26. Oktober 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6005\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6005_2009)

FR: TAF D-6005/2009 du 26 octobre 2010

IT: TAF D-6005/2009 del 26 ottobre 2010

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im Bereich des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des BFM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.).

### **E. 3.2**

Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs hat die Vorinstanz indes materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich grundsätzlich volle Kognition zukommt, wobei sich diese Fragen - namentlich diejenigen hinsichtlich des Bestehens von Vollzugshindernissen (Durchführbarkeit der Überstellung an den zuständigen Staat) - in den Dublin-Verfahren bereits vor Erlass des Nichteintretensentscheids stellen.

#### **E. 4.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

#### **E. 4.2**

Vorliegend stehen der vorgängige Aufenthalt des Beschwerdeführers in Italien und die stillschweigende Zustimmung Italiens zu dessen Rückübernahme aufgrund der Aktenlage fest. Damit ist Italien gestützt auf das DAA und das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 i.V.m. der Dublin-II-VO staatsvertraglich zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig, und die Asylvorbringen des Beschwerdeführers werden daher von den italienischen Behörden zu prüfen sein.

#### **E. 4.3**

Die Zuständigkeit Italiens wird vom Beschwerdeführer nicht grundsätzlich bestritten, er äusserte jedoch die Befürchtung einer Rückschiebung in sein Heimatland, mithin die Gefahr einer Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips respektive von Art. 3 EMRK durch Italien. Zudem bestünden medizinische Gründe, die für einen Selbsteintritt der Schweiz sprechen würden.

##### **E. 4.3.1**

Hinsichtlich der Gefahr einer Rückschiebung nach Tunesien ist festzuhalten, dass Italien Signatarstaat der FK, der EMRK und der FoK ist, und sich den Akten keine konkreten Anhaltspunkte entnehmen lassen, wonach sich Italien dem Beschwerdeführer gegenüber nicht an seine sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen gehalten habe oder gedenke, diese ihm gegenüber künftig nicht einzuhalten. Zwar sind Fälle bekannt, in denen die italienische Regierung tunesische Staatsbürger unter Missachtung des Non-Refoulement-Gebots nach Tunesien ausschaffen liess. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dies auch dem Beschwerdeführer - sollte sein Asylgesuch durch die zuständigen italienischen Behörden negativ beurteilt und seine Wegweisung in den Heimatstaat angeordnet werden - drohen würde, sind den Akten indes nicht zu entnehmen, zumal keine Hinweise dafür gegeben sind, dass Italien Asylgesuche tunesischer Staatsangehöriger pauschal abweisen und die Betroffenen nach Tunesien zurückschaffen würde. Bei dem vom Beschwerdeführer erwähnten Fall D-988/2008 handelte es sich nicht um ein Dublin-Verfahren, und der Sachverhalt präsentierte sich auch insofern anders, als dort bereits ein rechtskräftiger ablehnender Asylentscheid Italiens vorlag. Demgegenüber werden die Asylvorbringen des Beschwerdeführers vorliegend erst noch durch den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Dublin-Staat - Italien - zu prüfen sein. Gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts entspricht das italienische Asylverfahren den Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der EU, und Asylgesuche werden individuell geprüft. Allfällige gegen eine Rückkehr ins Heimatland sprechende Gründe hat der Beschwerdeführer im Rahmen des italienischen Asylverfahrens geltend zu machen. Insofern besteht kein Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO.

##### **E. 4.3.2**

Ebenfalls nicht gegen den Vollzug der Überstellung nach Italien sprechen die vom Beschwerdeführer erstmals im Rahmen der Replik geltend gemachten gesundheitlichen

Beeinträchtigungen. Gemäss dem Bericht der (Ärztin) vom 16. September 2010 wurde beim Beschwerdeführer eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert, die einer medikamentösen und psychotherapeutischen Behandlung bedürfe. Diesbezüglich ist Folgendes festzustellen: Dem Dublin-System ist es immanent, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, der betreffende Dublin-Staat könne die nötigen medizinischen Versorgungsleistungen erbringen. Jeder Dublin-Staat hat die Aufnahmerichtlinie, welche die medizinische Versorgung garantiert, in Landesrecht umgesetzt. Es bestehen denn auch keine Hinweise dafür, dass Italien seinen Verpflichtungen im Rahmen der Dublin-II-VO in medizinischer Hinsicht nicht nachkommen würde. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Italien adäquate medizinische und psychiatrisch-psychotherapeutische Betreuung findet.

#### **E. 4.3.3**

Den Akten lassen sich auch keine anderen Gründe entnehmen, die gegen den Vollzug der Überstellung nach Italien sprechen würden. Es besteht kein Anlass zur Annahme, Personen, die sich im Rahmen eines Asylverfahrens in Italien aufhalten, würden aufgrund der dortigen Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Notlage versetzt. Dem Beschwerdeführer wurde denn auch gemäss eigenen Angaben eine Unterkunft in F.\_\_\_\_\_ zugewiesen, die er von sich aus wieder verlassen hat (vgl. A2 S. 5). Dublin-Rückkehrende werden betreffend Unterbringung zudem von den italienischen Behörden bevorzugt behandelt. Überdies nehmen sich - neben den staatlichen Strukturen - auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an.

#### **E. 4.4**

Somit ist, entgegen der Beschwerdevorbringen, nicht davon auszugehen, das BFM hätte Veranlassung zu einem Selbsteintritt (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) gehabt. Es ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG nicht eingetreten. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen vermögen.

#### **E. 5**

Die Anordnung der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Italien entspricht der Systematik des Dublin-Verfahrens - bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Staat handelt - und steht im Einklang mit der Bestimmung von Art. 44 Abs. 1 AsylG, wobei in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG die Frage nach der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides ist, und hier nicht mehr zu prüfen ist. Auch die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs stellt sich in einem Dublin-Verfahren nicht unter dem Aspekt der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), sondern eine entsprechende Prüfung muss, soweit notwendig, bereits im Rahmen der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Ausübung des Selbsteintrittsrechts stattfinden. So sind allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) zu prüfen. Wie vorstehend aufgezeigt, besteht vorliegend kein Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO, weshalb der vom BFM verfügte Vollzug der Wegweisung des

Beschwerdeführers zu bestätigen ist.

**E. 6**

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

**E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 24. September 2009 gutgeheissen wurde, sind vorliegend jedoch keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.